



gemeinde **zizers**

**Erläuternder Bericht:
Gemeindeversammlung
vom 04. Oktober 2022**

**Gemeindeversammlung der Gemeinde Zizers:
Dienstag, 04. Oktober 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Lärchensaal**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Ihnen den „Erläuternden Bericht“ zuhanden der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2022 unterbreiten zu dürfen.

Traktandenliste

1. Landerwerb Oberauweg
Kreditbegehren CHF 8'000.00
2. Landverkauf Steinbruch Mühleli, Gemeindegebiet Untervaz, Parzelle 589
3. Motionen, Schaffung einer Stelle «Leiter/in Infrastruktur»
4. Anpassungen Strassenplan / Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen
5. Sanierung und Ausbau Bannholzstrasse
Kreditbegehren CHF 1'501'000.00
6. Wasserleitung Kantonsstrasse
Kreditbegehren CHF 353'000.00
7. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsgesetz
8. Mitteilungen
9. Umfrage

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Dienstag, 20. September 2022, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

Stimmausweis/Stimmberechtigung

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Verfassung vor. Der Stimmausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Ohne Stimmausweis ist die aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

- Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.
- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird für Nicht-Stimmberechtigte ein separater Bereich zugeteilt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur in diesem Bereich Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

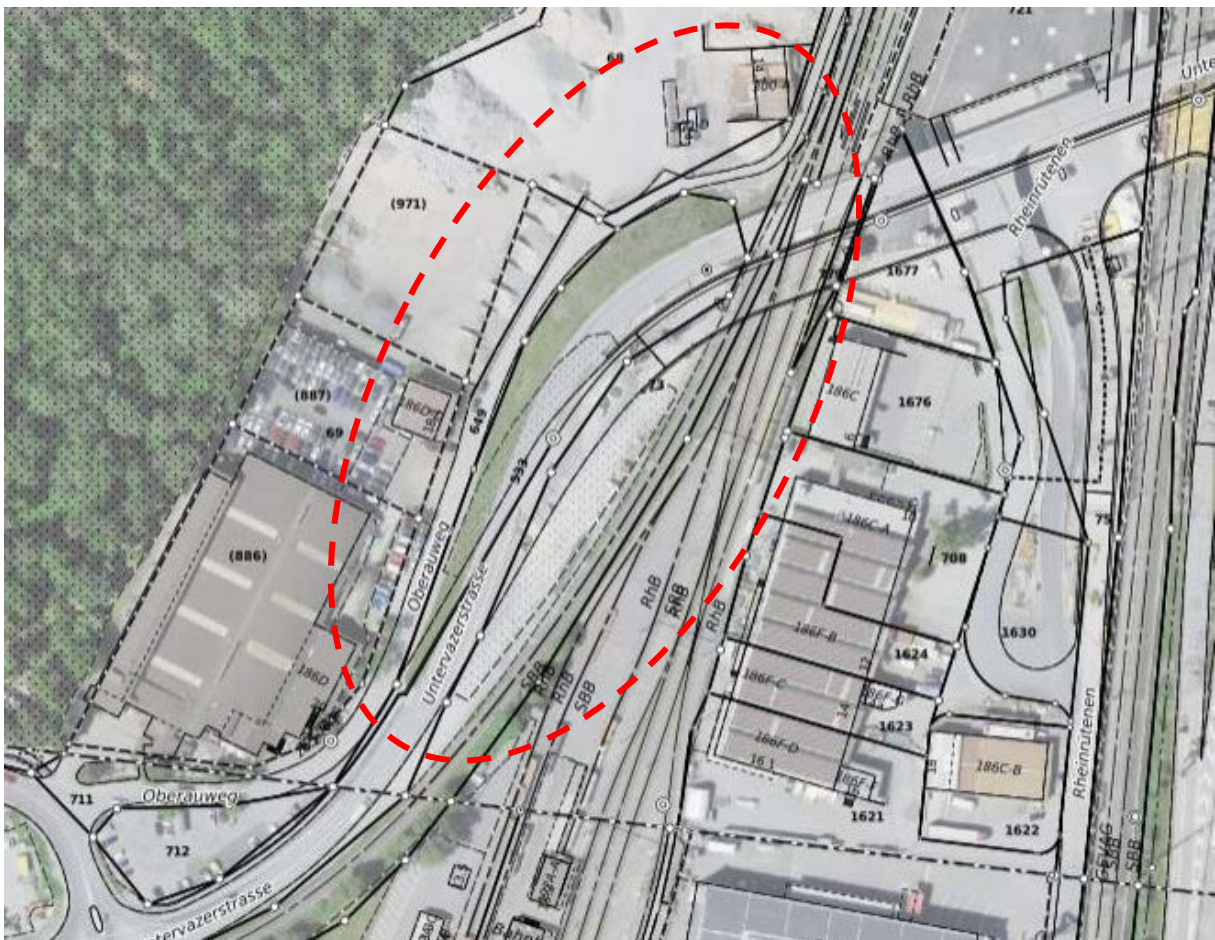
Protokoll auf der Homepage

Sofern ein Diskussionsteilnehmer der Gemeindeversammlung im Protokoll auf der Homepage der Gemeinde nicht mit seinem Namen erwähnt werden will, hat er dies direkt an der Gemeindeversammlung oder innerhalb der darauf folgenden sieben Tage beim Protokollführer kundzutun.

Ausgangslage

Im Rahmen des ASTRA-Projektes Querverbindung Untervaz – Zizers wurde eine neue Brücke parallel südlich des bestehenden Bauwerks erstellt.

Mit der Verschiebung der Brücke und zugehörigen Böschung nach Süden ergibt sich die Möglichkeit, den Oberauweg, welcher als wichtige Veloroute dient, leicht zu verschieben. Damit kann eine gefährliche Kurve entschärft werden.



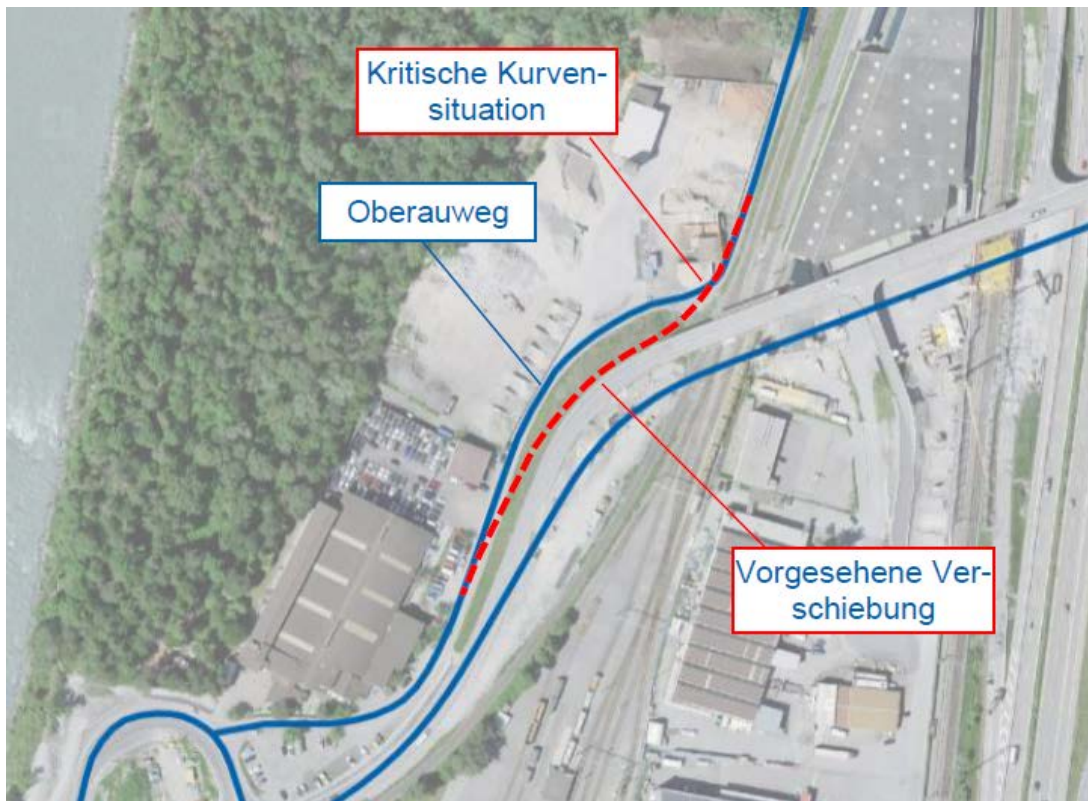
Situationsplan

Verschiebung Oberauweg

Nördlich der Brücke, auf dem Oberauweg, verläuft die nationale Veloroute Nr. 2 (Rhein-Route).

Im Bereich der Tennishalle weist der Oberauweg eine Breite von 6 m auf. Die Wegbreite nimmt dann Richtung Norden stetig ab. Im Bereich der Kurve weist er noch eine Breite von 3 m auf. Die knappe Breite in Kombination mit der Kurvensituation und der eingeschränkten Sicht aufgrund einer bestehenden Baute führt oft zu gefährlichen Situationen.

Die Gemeinde Zizers möchte die Verkehrssicherheit auf dieser Veloverbindung verbessern. Dazu muss der Oberauweg Richtung Süden, an den Rand der Böschung verschoben werden und der Kurvenradius geglättet werden.



Ausschnitt Sachplan Velo Alltagsverkehr, Vorgeschlagene Verschiebung



Oberauweg, Blick Richtung Norden

Die Projektierungsrichtlinien Velo-Alltagsverkehr des Kantons Graubünden (2019) geben für einen Zweirichtungsradweg mit mittlerem Fussgängerverkehr eine Mindestbreite von 3.5 m vor. In Kurven ist aufgrund der Schräglage der Radfahrenden zudem ein Zuschlag von mindestens 0.5 m vorzusehen.

Der minimal einzuhaltende Kurvenradius ergibt sich aus der Projektierungsgeschwindigkeit und den zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen (SN 640 060). Ohne zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (z. B. Sicherheitslinien, Beleuchtung, Kurvenverbreiterung, Vorwarntafeln, Rüttelstrecken) wird bei einer üblichen Projektierungsgeschwindigkeit von 30 km/h ein Kurvenradius von mindestens 30 m empfohlen. Die Bestehende Kurve weist einen Radius von ca. 15 m auf.

Erweiterung Industriezone

Mit der Verlegung des Oberauwegs wird im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens eine Erweiterung der Industriezone (Parzellen 887, 971 und 689) geprüft. Dies ist Bestandteil des Entwurfs der Gesamtrevision der Ortsplanung und steht in Abhängigkeit zur Beurteilung des Rodungsgesuchs.

Vereinbarung

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden hat der Gemeinde Zizers ein Angebot für den Kauf der Teilparzelle 533 von ca. 2'678 m² unterbreitet (siehe Vereinbarung im Anhang). Wobei nur für die ebene Fläche von ca. 1'481 m² (im nachfolgenden Plan rot hinterlegt) eine Abtretungsentschädigung von CHF 8'000.00 verlangt wird (Preis pro m² ca. CHF 5.40).



Teilparzelle 533, rot ebene Fläche/blau Böschung

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 49 der Gemeindeverfassung muss dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, da die zu erwerbende Fläche mehr als 1'000 m² hat.

Antrag

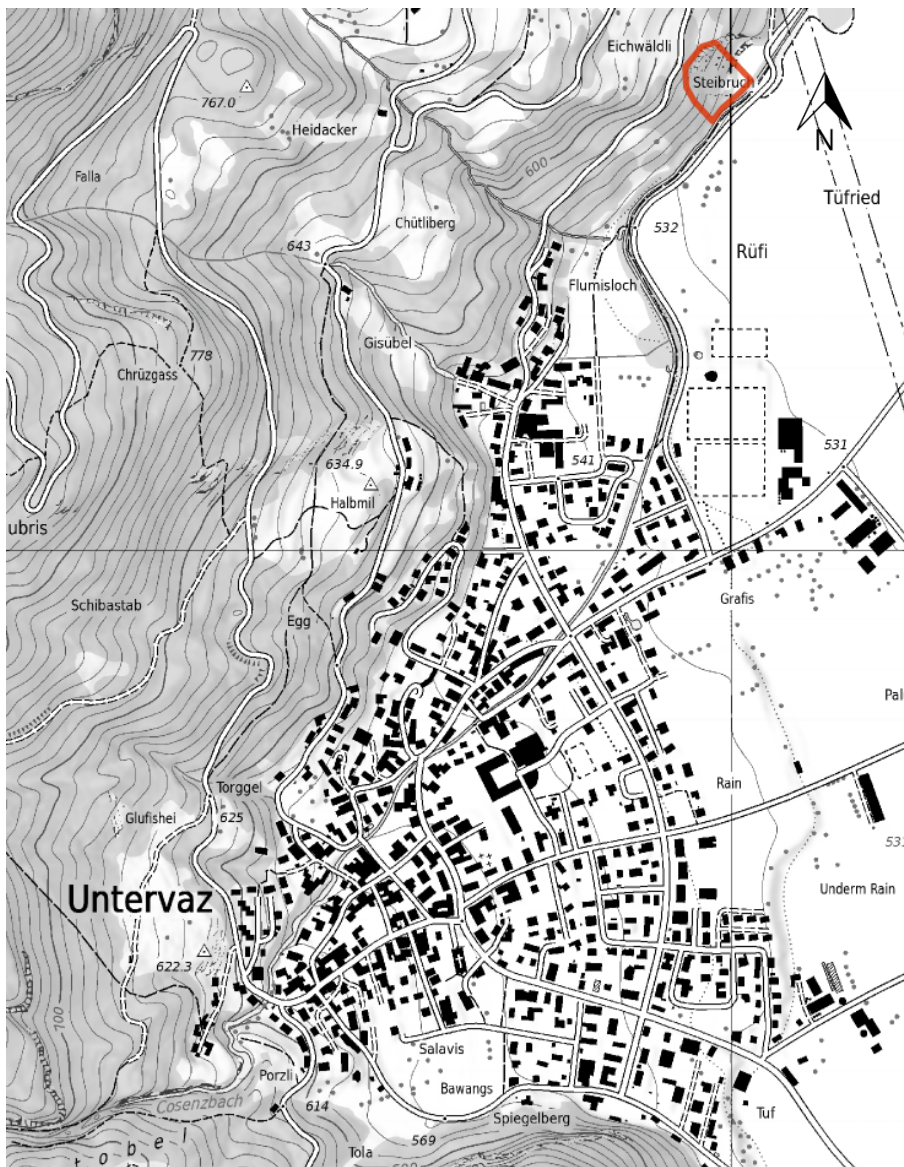
Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kauf der Teilparzelle 533 im Umfang von 2'678 m² gemäss Plan zum Preis von CHF 8'000.00 zuzustimmen.

Traktandum 2

Landverkauf Steinbruch Mühleli, Gemeindegebiet Untervaz, Parzelle 589

Ausgangslage

Die Gemeinde Zizers besitzt auf Gemeindegebiet der Gemeinde Untervaz die Parzelle 589 beim Steinbruch Mühleli. Die Parzelle hat eine Fläche von 5'075 m², davon sind 4'484 m² Wald und 591 m² Landwirtschaftszone. Im Jahr 1974 mussten für die beiden Rheinwure Steine her. Da auf Zizerser-Seite keine Steine in naher Umgebung vorhanden waren, wurde für beide Rheinseiten Fels beim Steinbruch beim Mühleli abgebaut. In diesem Zusammenhang wurde eine Parzelle der Gemeinde Zizers überlassen.



Übersicht / Lage

Interesse Gemeinde Untervaz

Die Gemeinde Zizers wurde vom Gemeindevorstand Untervaz angefragt, ob die Parzelle 589 Steinbruch beim Mühleli in das Eigentum der Gemeinde Untervaz übergehen

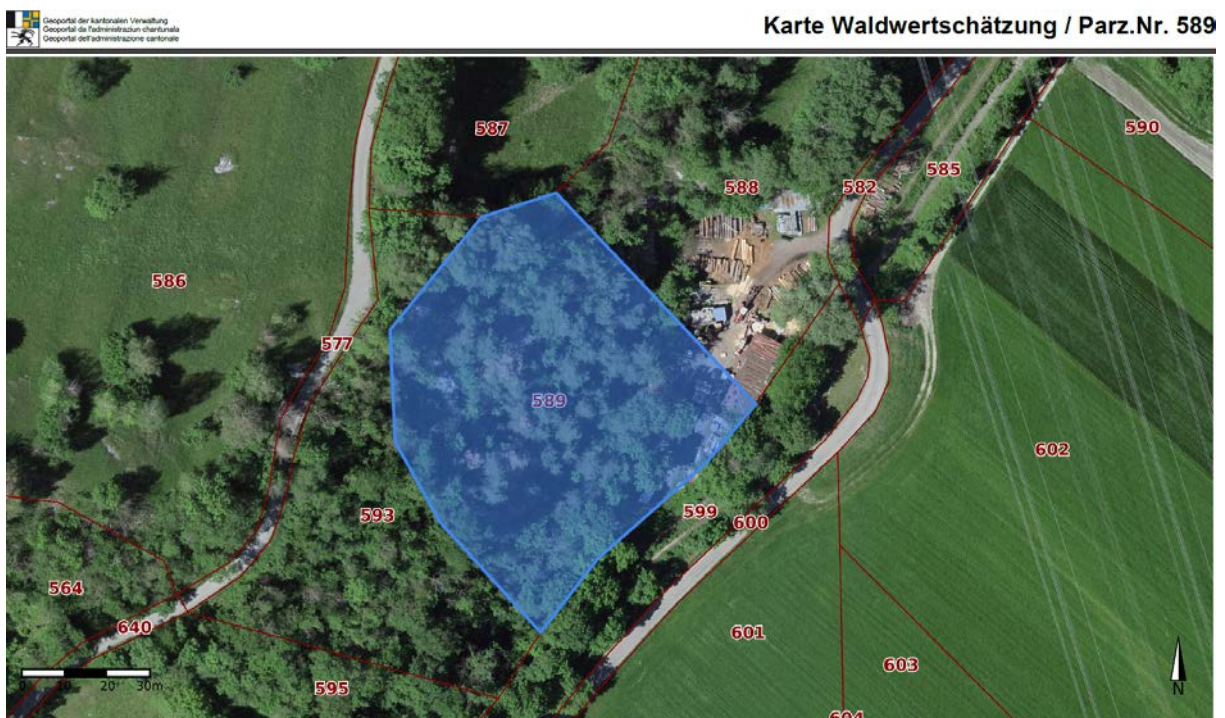
könnte. Im Zuge der Ortsplanung möchten sie diese Parzelle erwerben und diese historisch gewachsene Situation bereinigen und die Parzelle grundbuchrechtlich wieder in Besitz der Gemeinde Untervaz überführen.

Beschluss Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, die Parzelle 589 auf Gemeindegebiet der Gemeinde Untervaz abzugeben, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Für die Gemeinde Zizers hat die Parzelle 589 auf dem Gemeindegebiet Untervaz keinen Nutzen mehr, darum kann sie wieder an die Gemeinde Untervaz verkauft werden. Sämtliche Gebühren gehen zu Lasten der Gemeinde Untervaz. Damit der Preis festgelegt werden kann, wurde die Parzelle durch das Amt für Wald und Naturgefahren GR geschätzt.

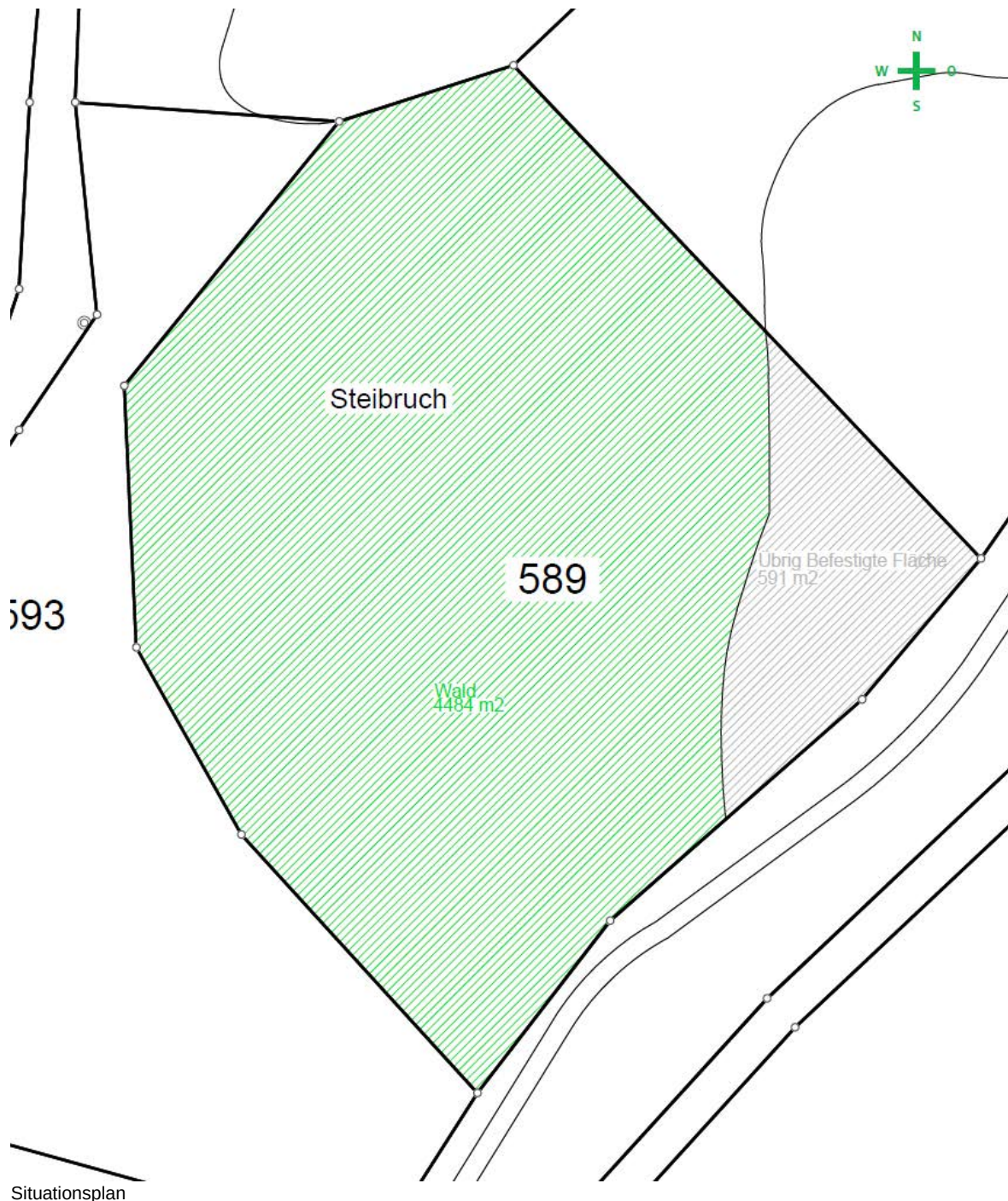
Waldwertschätzung

Die Waldwertschätzung vom Amt für Wald und Naturgefahren hat ergeben, dass die Parzelle 589 CHF 2'450.50 Wert hat. Der Gemeindevorstand beurteilt diesen Preis als realistisch.



Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 49 der Gemeindeverfassung muss dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, da die zu verkaufende Fläche mehr als 1'000 m² ausweist.



Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Verkauf der Parzelle 589 im Umfang von 5'075 m² gemäss Plan zum Preis von CHF 2'450.50 zuzustimmen.

Traktandum 3

Motionen, Schaffung einer Stelle «Leiter/in Infrastruktur»

Antwort des Gemeindevorstandes auf die Motionen der Ortsparteien «FDP Die Liberalen» und der «Die Mitte» vom 10.12.2021 resp. vom 14.12.2021 zur Schaffung einer Stelle «Leiter/in Infrastruktur»

Erwägungen

Am 2. Dezember 2021 hat der Gemeindevorstand das Gemeindeführungsmodell vorgestellt, das im Nachgang vom Stimmvolk an der Urne angenommen wurde. Bei der Ausarbeitung dieses Gemeindeführungsmodells war es dem Gemeindevorstand einerseits wichtig, die Aufgaben in der Geschäftsleitung sinnvoll und aufwandmässig gerecht zu verteilen und die Geschäftsleitung breit abzustützen. Deshalb wurden für die Geschäftsleitung fünf Ressorts geschaffen.

Die zwei von der «die Mitte» und der «FDP Die Liberalen» eingegangenen Motionen decken sich insofern, dass eine zusätzliche Stelle «Leiter/in Infrastruktur» geschaffen werden soll. Die Motionen unterscheiden sich jedoch darin, wonach bei der Motion «die Mitte» das Baubewilligungsverfahren dem Ressort Tiefbau unterstellt werden soll. Bei der Motion «FDP» hingegen soll das Baubewilligungsverfahren selbständig beim Ressort «Hochbau» verbleiben.

Der Gemeindevorstand sieht bei den Begehren der beiden Motionen durchaus Möglichkeiten, mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle «Leiter/in Infrastruktur» den eingeschlagenen Weg zu optimieren. Betreffend die organisatorische Eingliederung deckt sich die Ansicht des Gemeindevorstandes mit der Motion der «FDP».

Begründung der Ablehnung zum jetzigen Zeitpunkt

Die Geschäftsleitung hat per 01. Juli 2022 ihre Tätigkeit aufgenommen und es werden erste Erfahrungen gesammelt. Am 01. Januar 2023 wird der Gemeindevorstand in neuer Delegation starten. Darum lehnt der Gemeindevorstand die zwei Motionen ab. Er möchte dem künftigen Gemeindevorstand in neuer Zusammensetzung nicht Entscheide vorwegnehmen, welche so oder so erst im folgenden Jahr oder später umgesetzt werden könnten. Es ist vom neu gewählten Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Umsetzung der Begehren sinnvoll wäre und ob eine Vorlage für die Gemeindeversammlung ausgearbeitet werden soll. Bis zu einer allfälligen Umsetzung hätte man dann bereits mindestens ein halbes Jahr Erfahrung mit der eingeschlagenen Variante.

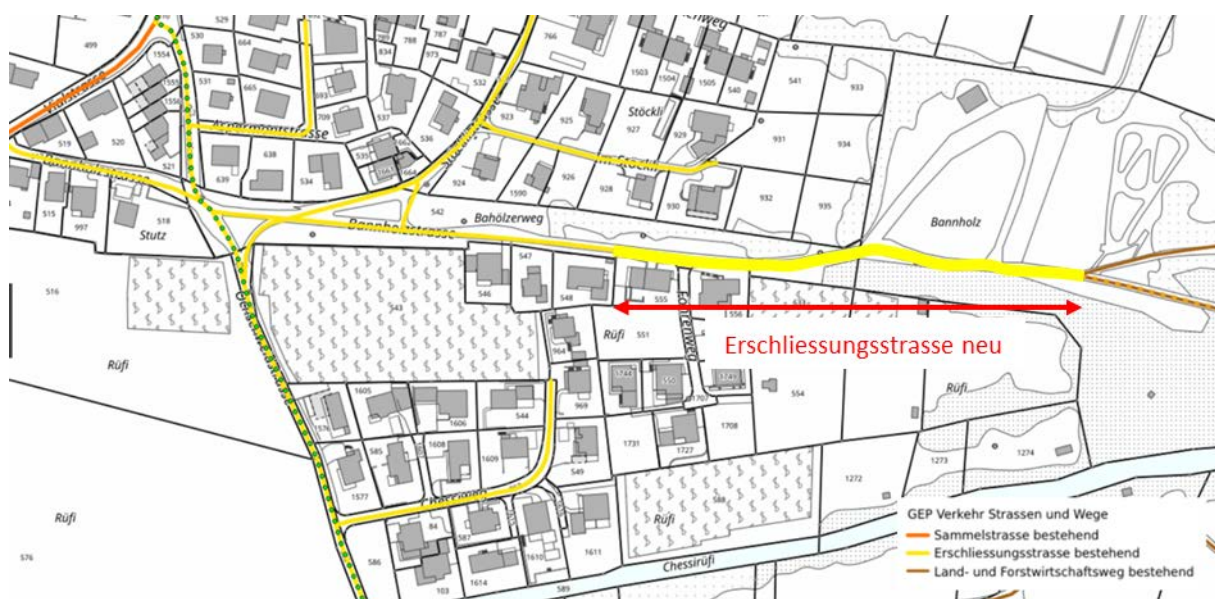
Es ist aber auch anzumerken, dass die neu zu schaffende Stelle mindestens eine höhere Ausbildung höheres Studium im Baubereich voraussetzen müsste. Solche Personen sind bei einem 100 %-Pensum nicht unter Fr. 150'000.00 Jahreslohn zu bekommen. Also ergäben sich bei der Schaffung einer solchen Stelle sicher Mehrkosten für die Gemeinde, die nirgends direkt eingespart werden könnten. Darum ist der Gemeindevorstand, wie oben dargelegt, der Meinung, dass der Gemeindevorstand in neuer Zusammensetzung über diese Frage entscheiden soll und ob er der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag stellen möchte.

Traktandum 4

Anpassungen Strassenplan / Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen

Strassenplan

Um das Projekt Sanierung und Ausbau Bannholzstrasse umzusetzen ist neben der Kreditgenehmigung der Gemeindeversammlung auch die Anpassung im Strassenplan und im Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen durch die Urnenabstimmung zu genehmigen. Heute ist die Bannholzstrasse ab Parzelle 555 in Richtung Pumptrack als Land- und Forstwirtschaftsweg klassiert. Die Bannholzstrasse soll neu, bis Höhe Pumptrack als Quartierstrasse in den Erschliessungsplan aufgenommen werden.



Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen

Da das Projekt als Quartierstrasse geplant ist, welche gemäss Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen der Gemeinde Zizers ohne Trottoir ausgeführt werden, muss die Bannholzstrasse zu den anderen Ausnahmen hinzugefügt werden.

Der Artikel 5 im Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen ist entsprechend anzupassen:

Art. 5

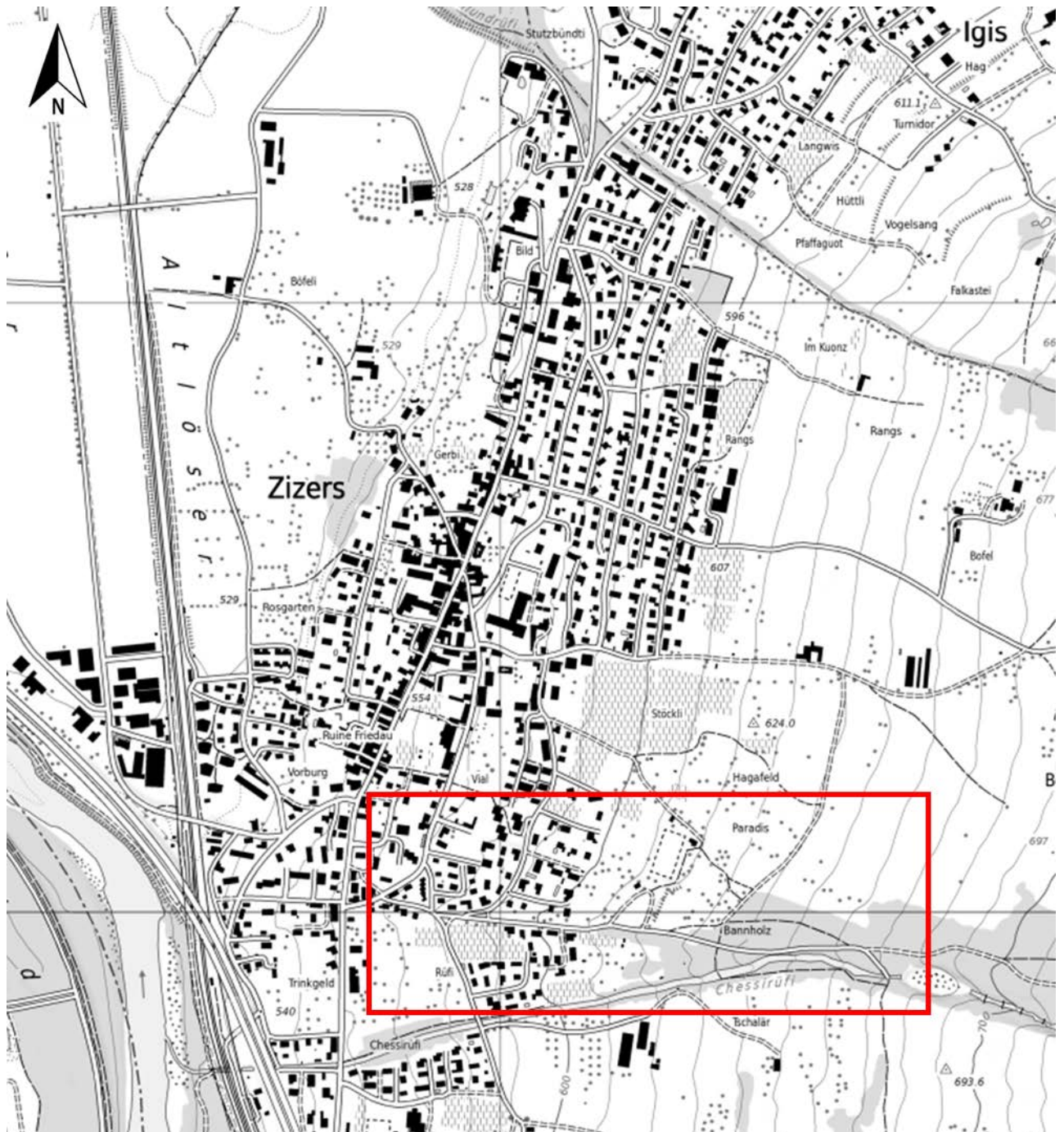
Quartierstrassen Quartierstrassen dienen vorwiegend dazu, Teilgebiete (mehrere Parzellen) zu erschliessen. Der Verkehr ist insbesondere auf die Anlieger beschränkt. Die Quartierstrassen sind Elemente der Grobberschliessung.

Die Strassenbreite für Quartierstrassen beträgt 4.50 m. Die Erstellung einer Trottoiranlage ist nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden die Ochsenweidstrasse und die Quaderstrasse zwischen Kantonsstrasse und Turmweg sowie die Bannholzstrasse. Entlang der Ochsenweidstrasse wird ein Trottoir von 1.80 m Breite, entlang der Quaderstrasse ein Trottoir von 1.50 m Breite und entlang der Bannholzstrasse ein Trottoir von 1.80 m erstellt. Art. 10 bleibt vorbehalten.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für die Umsetzung des Projektes Bannholzstrasse die Anpassungen im Strassenplan / Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

Traktandum 5
Sanierung und Ausbau Bannholzstrasse
Kreditbegehren CHF 1'501'000.00



Übersicht / Lage

Einleitung

Die Bannholzstrasse ist in einem schlechten Zustand. Zudem stimmt die Strassenklassierung gemäss GEP nicht mehr mit den heutigen Verhältnissen überein. Im Strassenplan / Strassengesetz ist die Bannholzstrasse als Quartierstrasse bzw. im oberen Teil als Land- und Forstwirtschaftsweg klassifiziert (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt).



Auszug Strassenplan (Genereller Erschliessungsplan)

Aufgrund der diversen gut frequentierten Freizeitanlagen Föhrenwald, Tennisplatz, Pumptrack etc., welche oft auch von Kindern und Jugendlichen besucht werden und dem neu entstandenen Quartier Föhrenweg, ist das Fehlen eines Trottoirs ein grosses Defizit.

Zudem gibt es weitere Bestrebungen, um das Naherholungsgebiet noch attraktiver zu machen und zu erweitern (beispielsweise Umsetzung eines Bewegungspark «Parc da Moviment» und Bau einer angemessenen WC-Anlage).

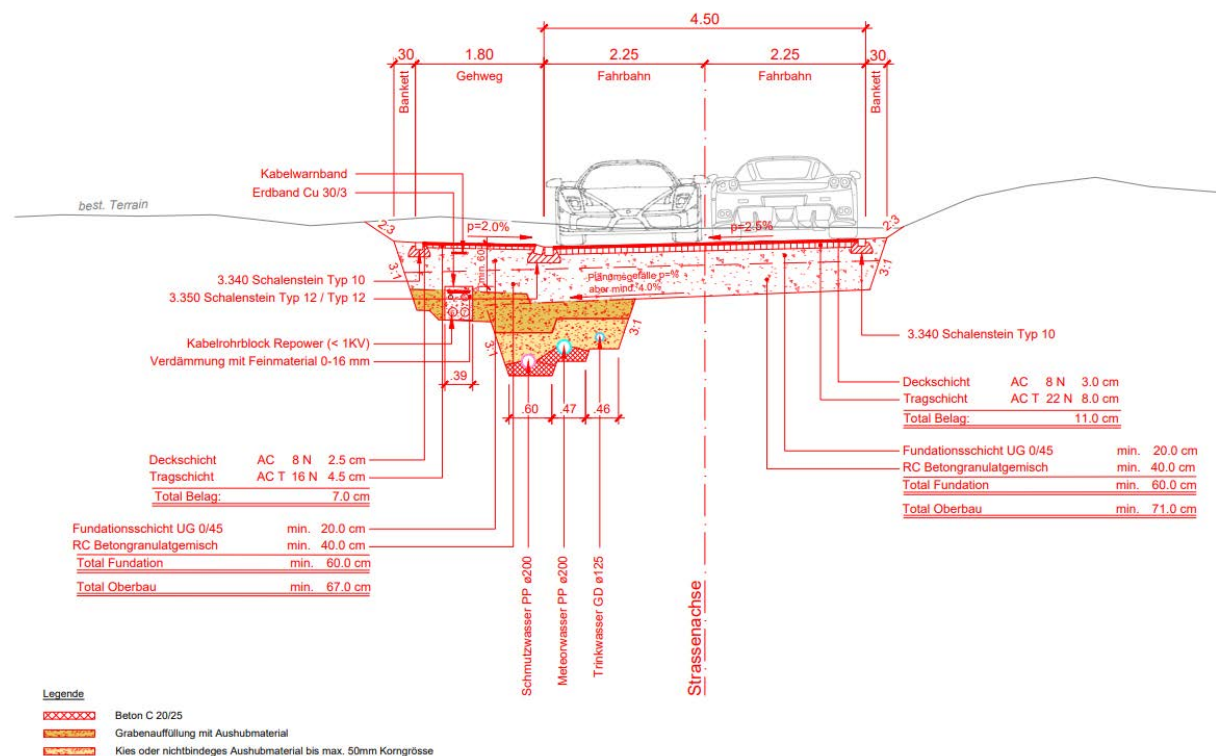
Im Jahr 2020 wurde vom Gemeindevorstand ein Projektierungskredit gesprochen und ein Projekt ausgearbeitet. Der Gemeindevorstand wollte damals die Strasse von einer «Quartierstrasse» in eine «Sammelstrasse» mit einer Strassenbreite von 5.20 m umklassifizieren. Dies hätte ebenfalls eine Änderung des Strassenplans nach sich gezogen. Die meisten Anwohner im Umfeld der Bannholzstrasse unterzeichneten damals ein Schreiben an den Gemeindevorstand, in dem sie kundtaten, dass ein solcher Ausbau übertrieben sei und dass sie keine «Autobahn» in der Nähe ihrer Liegenschaften wollten. Dies hat den Gemeindevorstand veranlasst, ein neues Projekt mit einer Quartierstrasse mit den vorgeschriebenen 4.50 m Breite zu planen. Ein Trottoir sieht der Gemeindevorstand an der Bannholzstrasse nach wie vor als absolute Notwendigkeit.

Projektbeschreibung

Das Projekt sieht vor die Bannholzstrasse zu sanieren und zu einer Quartierstrasse mit Trottoir auszubauen. Da die Strasse oft auch von Landwirtschaftsfahrzeugen, Forstfahrzeugen und für die Schuttfangleerungen genutzt wird, ist ein abgesenktes Trottoir anstelle von Ausweichstellen vorgesehen. Weiter sollen die Werkleitungen erneuert und ausgebaut werden. Die Strasse soll künftig im Trennsystem entwässert werden. Die Trinkwasser- und Abwasserleitungen werden bis zum Pumptrack erstellt, damit eine WC-Anlage erstellt und mit Wasser/Abwasser angeschlossen werden kann. Das Projekt kann auf der gemeindeeigenen Parzelle erstellt werden. Es sind keine Landerwerbe notwendig. Das Projekt erstreckt sich insgesamt auf eine Länge von 460m. Der Projektperimeter ist vorgesehen ab Anschluss Vialstrasse bis Höhe Pumptrack.



Situationsplan



Normalprofil

Strassenaufbau

- Strassenbreite 4.50 m
- Trottoirbreite 1.80 m
- Quergefälle Fahrbahn 2.5%
- Strassenoberbau:
 - o 3.0 cm Deckschicht AC 8 N
 - o 8.0 cm Tragschicht AC T 22 N
 - o 60.0 cm Foundationsschicht (20 cm UG 0/45, 40 cm RC Betongranulat)

Baukosten

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baumeisterarbeiten		995'000.00
111	Regiearbeiten	35'000.00
113	Baustelleneinrichtung	52'000.00
117	Abbruch und Demontagen	38'000.00
151	Bauarbeiten für Werkleitungen	526'000.00
221	Foundationsschichten und Materialaufbereitung	140'000.00
222	Pflasterung und Abschlüsse	62'000.00
223	Belagsarbeiten	138'000.00
282	Signalisierung und Markierung	4'000.00
Sanitärarbeiten		125'000.00
Öffentliche Beleuchtung		70'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		204'000.00
	Unvorhergesehenes (10%)	119'000.00
	Vermessung, Qualitätsprüfungen	15'000.00
	Planung, Bauleitung	70'000.00
Total exkl. MwSt.		1'394'000.00
MwSt. (auf 1'000 gerundet)		107'000.00
Total inkl. MwSt.		1'501'000.00

Perimeterverfahren

Für das Strassenprojekt wird ein Perimeterverfahren eingeleitet.

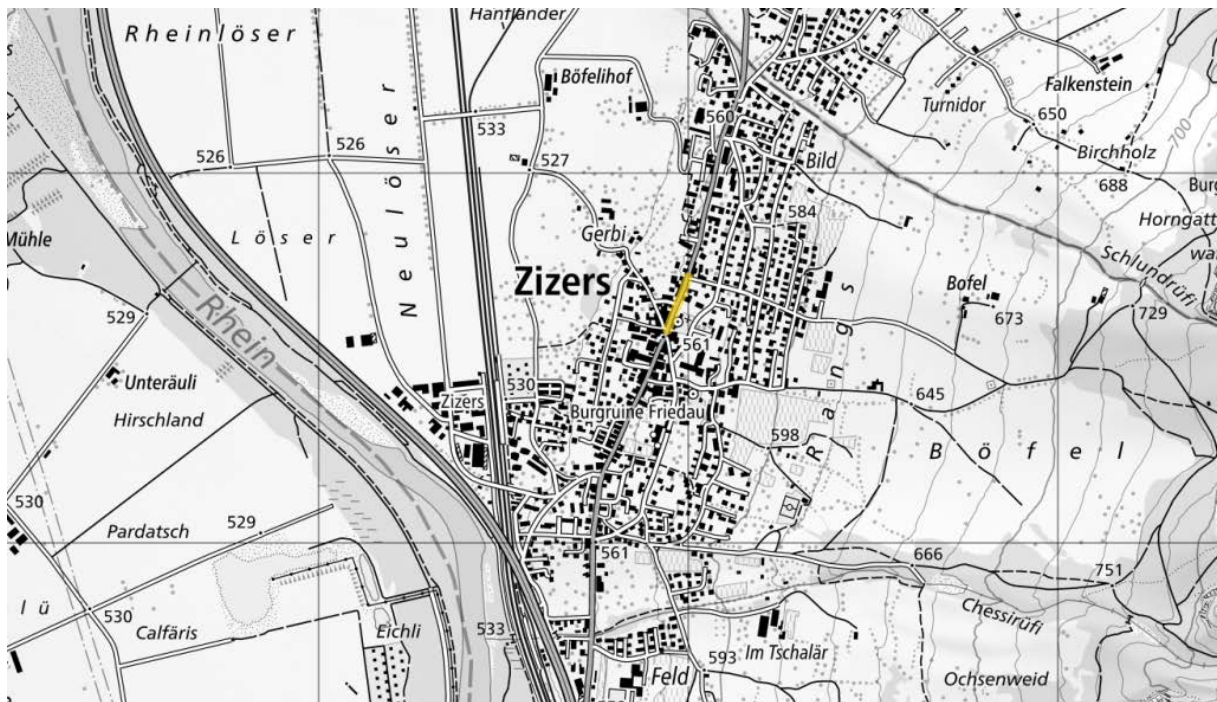
Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für die Umsetzung des Projektes Bannholzstrasse einen Bruttokredit von CHF 1'501'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 6

Wasserleitung Kantonsstrasse

Kreditbegehren CHF 353'000.00



Übersicht / Lage

Einleitung

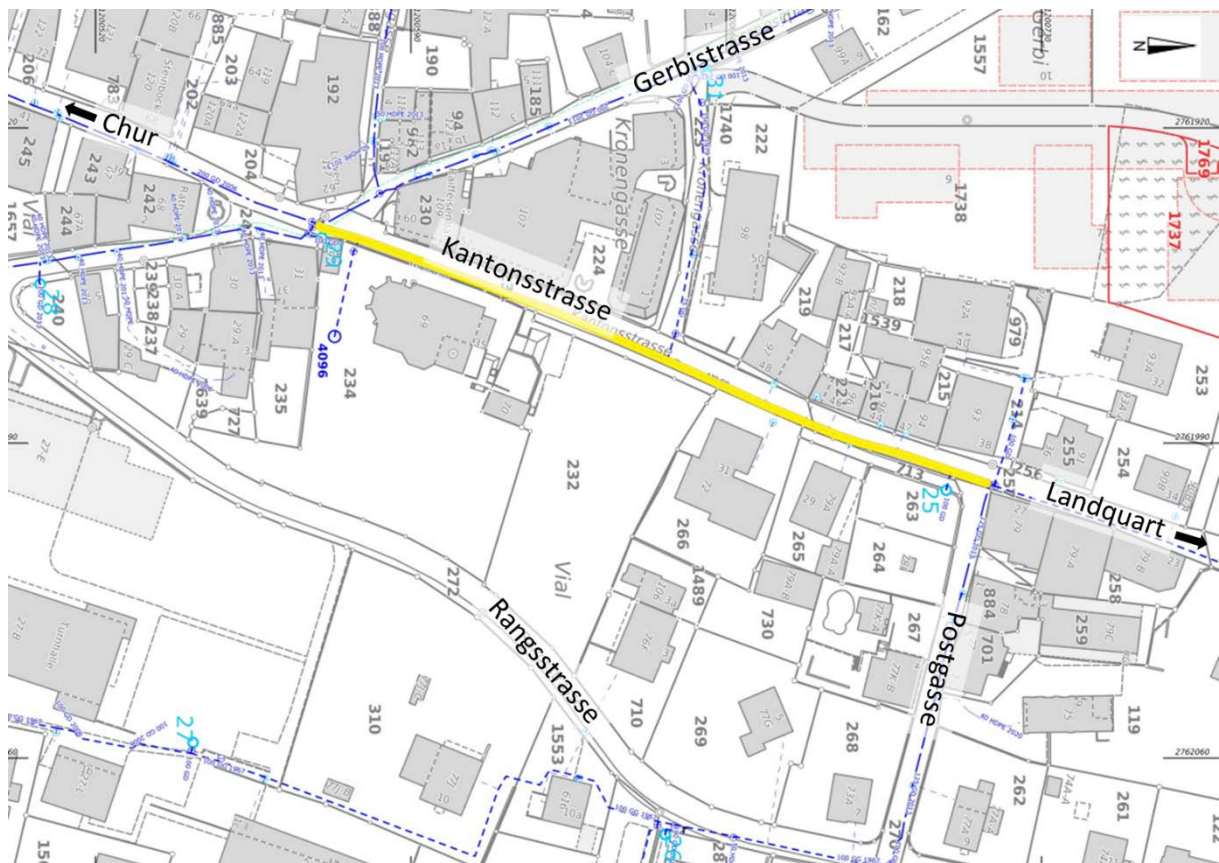
Im Bereich Einmündung Kronengasse in die Kantonsstrasse wurde im Frühjahr 2022 wieder ein Wasserverlust / Leitungsleck festgestellt. Die genaue Schadstelle konnte mittels Leckortung und Abhören der Leitung nicht ausfindig gemacht werden. Mögliche Ursache ist, dass die Wasserleitung mehrere Lecks aufweist und somit keine eindeutige Schadstelle eruiert werden konnte.

Der Leitungsabschnitt zwischen Kreuzung Kantonsstrasse / Kronengasse und Kreuzung Kantonsstrasse / Gerbistrasse wurde daraufhin ausser Betrieb genommen und der Wasseranschluss Katholische Kirche durch ein Provisorium ab Hydrant erstellt. Im Leitungsabschnitt zwischen Rathaus und Postgasse sind bereits einige Schadstellen repariert worden, weshalb man entschieden hat, gleich den gesamten genannten Abschnitt mittels Leitungsersatz zu sanieren. Auf besagtem Abschnitt gab es die letzten Jahre nahezu im Jahresrythmus ein Rohrbruch-Ereignis. Gemäss GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) soll die Wasserleitung im besagten Abschnitt zudem durch eine Leitung grösseren Durchmessers ersetzt werden.

Projektbeschreibung

Die bestehende Wasserleitung (Grauguss DN120 mm) wird durch eine neue Wasserleitung (Duktile Gussleitung DN200 mm) ersetzt. Aufgrund der geringen verfügbaren Durchfahrtsbreite auf diesem Abschnitt (Busbetrieb!) und dem hohen Verkehrsaufkommen tagsüber müssen die Arbeiten etappenweise in Nachtarbeit durchgeführt werden.

Situation



Ausschnitt aus dem Situationsplan

Baukosten

Es ist mit nachfolgenden Kosten zu rechnen:

Baumeisterarbeiten	193'000.00
111 Regiearbeiten	7'000.00
113 Baustelleneinrichtung	31'000.00
117 Abbruch und Demontagen	23'000.00
151 Bauarbeiten für Werkleitungen	77'000.00
221 Foundationsschichten für Verkehrsanlagen	6'000.00
222 Pflasterung und Abschlüsse	4'000.00
223 Belagsarbeiten	45'000.00
 Sanitärarbeiten	 82'000.00
111 Regiearbeiten	3'000.00
113 Baustelleneinrichtung	1'000.00
412 Erdverlegte Leitungen und Armaturen für Wasser und Gas	78'000.00
 Diverses und Unvorhergesehenes	 53'000.00
Unvorhergesehenes / Reserven (ca. 7.5% der Baukosten)	20'500.00
Verkehrsregelung	5'000.00
Vermessung, Qualitätsprüfungen	2'500.00
Planung, Bauleitung	25'000.00
 Total exkl. MwSt.	 328'000.00
MwSt. (7.7%)	25'256.00
Total inkl. MwSt. (gerundet)	353'000.00

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für den Ersatz der bestehenden Wasserleitung in der Kantonsstrasse auf dem Abschnitt Rathaus bis Postgasse, einen Bruttokredit von CHF 353'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 7

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsgesetz

Das Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde regelt die Belange des Bestattungswesens, soweit es in deren Kompetenzbereich fällt. Das aktuelle Gesetz wurde letztmals im Jahr 2010 revidiert.

Mit der Einführung des Geschäftsleitungsmodelles wird die Gelegenheit genutzt, das Gesetz und die Verordnung zu überarbeiten. Dabei wurde der übergeordneten Gesetzgebung, dem neuen Gemeindeführungsmodell und der langjährigen Praxis Rechnung getragen. Ebenso wurden wo nötig redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Revision wurde dabei unter fachlichem Einbezug der Friedhofskommission, in der die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirchgemeinde vertreten sind, durchgeführt.

Das Bestattungs- und Friedhofsgesetz setzt den Rahmen, der in der Folge vom Gemeindevorstand ausgefüllt und konkretisiert wird. Künftige Anpassungen der Friedhofverordnung werden wie bisher auch, im Einvernehmen mit den beiden Kirchgemeinden angangen und umgesetzt.

Über das überarbeitete Bestattungs- und Friedhofsgesetz wird im Nachgang der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 2022 an der Urne abgestimmt. Dem Gemeindevorstand ist es wichtig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die geplanten Änderungen in der Verordnung ebenfalls kennen. Darum wird die revidierte Friedhofverordnung zum selben Zeitpunkt ebenfalls aufgelegt.

Auf Gesetzesstufe sind folgende Anpassungen von Bedeutung:

Art. 2, Abs. 3:

Neu wird die Geschäftsleitung in die Aufgabenteilung mit eingebunden.

Art. 3a

Aus sanitärischen Überlegungen wird eine maximale Frist von 120 Stunden vom Eintritt des Todes bis zur Erdbestattung festgesetzt.

Art. 4

Die Friedhöfe werden (von "kath. Friedhof" in "Friedhof Rangsstrasse" und von "evang. Friedhof" in "Friedhof Obergasse") umbenannt. Das Friedhofswesen gehört zu den Aufgaben der Politischen Gemeinde. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass beide Friedhöfe allen Einwohnerinnen und Einwohnern, unabhängig von deren Glaubensrichtung und Weltanschauung, als letzte Ruhestätte offensteht. Dieser Grundsatz ist so auch in Art. 3 verankert.

Auf Verordnungsstufe ergeben sich folgende Änderungen:

Art. 2 lit. d)

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde wurde konkretisiert. Grundsätzlich wird für den Sarg, für das Grabkreuz sowie für die Urne eine Kostenpauschale ausgerichtet. Dies entspricht der langjährigen Praxis. Die Festlegung dieser Pauschale wurde der Geschäftsleitung übertragen.

Art. 3a)

Mit der Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells wurden der Geschäftsleitung verschiedene Aufgaben im Personal- und Finanzbereich übertragen. Die "Leichenhalle" wird neu als "Aufbahrungsraum" bezeichnet.

Art. 10a)

Neu werden die zur Wahl stehenden Bestattungsarten abschliessend aufgezählt.

Art. 16

Die Gestaltungsvorschriften von Grabmälern (Materialien, Ausmasse usw.) erfahren keine Änderung. Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Auf ein harmonisches Gesamtbild der Friedhöfe wird Wert gelegt. Die Aufstellung von Erinnerungstücken usw. wird im letzten Absatz geregelt und räumlich eingeschränkt.

Das neue Bestattungs- und Friedhofgesetz und die zugehörige neue Verordnung sind in enger Zusammenarbeit zwischen Vertretern der beiden Kirchgemeinden und der Friedhofkommission ausgearbeitet worden.

Auflage der Unterlagen

Der Entwurf des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Zizers finden Sie im Anhang. Die Verordnung zu diesem Traktandum kann in Papierform auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.zizers.ch heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem neuen Bestattungs- und Friedhofgesetz zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

7205 Zizers, im August 2022

Der Gemeindevorstand



gemeinde **zizers**

Anhang

- Entwurf Bestattungs- und Friedhofsgesetzes



gemeinde **zizers**

Bestattungs- und Friedhofgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verordnung	3
Art. 3	Bestattung	3
<u>Art. 3a</u>	<u>Erdbestattung</u>	<u>3</u>
Art. 4	Friedhöfe	4
Art. 5	Meldepflicht	4
Art. 6	Grabregister	4
Art. 7	Grabesruhe/Exhumation	4

II. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 8	Strafbestimmungen	5
<u>Art. 8a</u>	<u>Gebühren</u>	<u>5</u>
Art. 9	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Zweck

Das Friedhofgesetz regelt, das Bestattungswesen in der Gemeinde Zizers.

~~Das Friedhofgesetz regelt, gestützt auf Art. 2 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 14. März 1997, das Bestattungswesen in der Gemeinde Zizers.~~

Art. 2

Verordnung

Der Gemeindevorstand führt das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen in einer Verordnung näher aus. Er erlässt zudem eine Gebührenordnung.

Die Friedhofverordnung regelt insbesondere die Aufgaben der Gemeinde im Allgemeinen, die Aufgabenteilung zwischen Gemeindevorstand, Friedhofkommission und Bestattungsamt sowie die Friedhofgestaltung. Die Gebührenordnung regelt die Gebühren sowie die Kostenübernahme bzw. die Kostenaufteilung.

Art. 3

Bestattung

In der Gemeinde Zizers werden bestattet

- a) Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zizers
- b) Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Zizers, die auf dem Gemeindegebiet von Zizers verstorben oder tot aufgefunden worden sind
- c) andere Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Zizers hatten.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

Art. 3a*

Erdbestattung

Erdbestattungen haben in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
Der Präsident der Friedhofkommission kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 4*

Friedhöfe

Die Gemeinde Zizers unterhält zwei Friedhöfe, den Friedhof "Obergasse" bei der Evangelischen Kirche und den Friedhof "Rangsstrasse" bei der Katholischen Kirche.

Die Eigentumsverhältnisse präsentieren sich wie folgt:

a) Friedhof „Obergasse“

Die Parzellen 425 und 426 sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Zizers.

Die Parzelle 988 ist Eigentum der Politischen Gemeinde Zizers.

b) Friedhof „Rangsstrasse“

Die Parzelle 234 ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Zizers.

~~Die Gemeinde Zizers unterhält zwei Friedhöfe, einen bei der Evangelischen Kirche und einen bei der Katholischen Kirche.~~

~~Die Eigentumsverhältnisse präsentieren sich wie folgt:~~

~~a) Friedhof bei der Evangelischen Kirche Zizers Die Parzellen 425 und 426 sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Zizers. Die Parzelle 988 ist Eigentum der Politischen Gemeinde Zizers.~~

~~b) Friedhof bei der Katholischen Kirche Zizers Die Parzelle 234 ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Zizers.~~

Beide Friedhöfe bieten grundsätzlich Platz für Verstorbene, unabhängig von ihrer Konfession oder Glaubensrichtung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Personaldienstbarkeitsverträgen.

Art. 5*

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist umgehend dem Bestattungsamt zu melden.

...*

~~Das Bestattungsamt leitet die Meldung dem Zivilstandsamt weiter.~~

Art. 6

Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister.

Im Grabregister werden notiert: Name, Vorname, Heimatort, Geburts-, Todes- und Bestattungsdatum des Verstorbenen sowie die Grabnummer.

Art. 7*

Grabesruhe/
Exhumation

Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmung des übergeordneten Rechtes.

Beim Aufheben von Gräbern nach der Grabesruhe werden allfällig noch vorhandene Gebeine und Urnen in geeigneter Weise der Erde übergeben.

~~Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre. Beim Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällig noch vorhandene Gebeine und Urnen zu begraben.~~

~~Das Exhumieren einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhe ist verboten. Es gelten die Ausnahmen gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen.~~

II. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 8

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Gesetz und die Verordnung können mit Busse, bis CHF 2'000.00 bestraft werden.

Art. 8a*

Gebühren

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung zum Friedhofsgesetz, die Gebühren betragen maximal CHF 3'000.00.

Art. 9

Inkrafttreten

XXX